

Temposünde im Notfall



Wichtige Fälle von RA
Dr. Daniela Mielchen

In dem vorm Oberlandesgericht Celle (OLG) verhandelten Fall war der Betroffene außerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h zu schnell gefahren. Vor Ort gab er gegenüber dem Messbeamten an, er habe es eilig gehabt, weil seine Mutter gestürzt sei, sein Vater schon ein hundertprozentiger Pflegefall sei und er seiner Mutter zu Hilfe habe eilen wollen, da keine anderweitige Hilfe zur Verfügung gestanden habe.

Das Amtsgericht verneinte das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß Paragraph 16 OWiG, da sich der Betroffene zum Messzeitpunkt nur noch etwa drei Minuten Fahrtzeit vom Hof seiner Eltern entfernt befunden habe, und verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 46 km/h zu einer Geldbuße von 380 Euro und verhängte ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat gegen ihn. Gegen dieses Urteil legte der Betroffene durch seinen Verteidiger Rechtsbeschwerde ein. Das Oberlandesgericht schloss sich aber im vorliegenden Fall der Auffassung des Amtsgerichts an und

sah einen rechtfertigenden Notstand nicht als gegeben an. Denn die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit war schon kein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr, da sie im konkreten Fall allenfalls nur einen geringen Zeitgewinn bewirkt hat. Zudem ist es auch in einer ländlichen Gegend nicht ausgeschlossen, dass ein Notarzt, etwa weil er ohnehin in der Gegend unterwegs ist, in einer kürzeren Zeitspanne hätte Hilfe bringen können.

Das OLG Celle führte zur Rechtslage in Notfällen aber Folgendes aus: Grundsätzlich kann die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit dem Ziel, einer anderen Person Hilfe zu leisten, nach Paragraph 16 OWiG gerechtfertigt sein. Dies hängt jedoch jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab und setzt voraus, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überhaupt ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt. Eine Rechtfertigung durch Notstand kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene lediglich einen medizinischen Notfall behauptet. Er müsse vielmehr auch vortragen, dass er vergeblich einen anderen Ausweg aus der

Notsituation gesucht habe, zum Beispiel durch Benachrichtigung eines Arztes oder der Feuerwehr.

Exkurs Paragraph 16 OWiG: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

§ Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Oktober 2014, Aktenzeichen 321 SsBs 60/14